

für das Landesberufsschulheim Obertrum

Mattigtalstraße 8, 5162 Obertrum
T +43-(0)6219-8302 • F +43-(0)6219-8302-615
heimleitung@lbsh-obertrum.at • www.lbsh-obertrum.at

SALZBURGER JUGENDHERBERGSWERK

Dauer des Lehrgangs

von: _____ bis: _____

Lehrling

männlich weiblich

Vorname: _____ Familienname: _____

Sozialversicherungs-Nummer: _____ Klasse: _____

Geburtsdatum: _____ Lehrberuf: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Straße, Hausnummer: _____

Handy-Nummer: _____ Email: _____

Lehrberechtigte/r

Firma: _____ Telefon: _____

Vorname: _____ Familienname: _____

Firmenadresse: PLZ: _____ Ort: _____ Straße, Hausnummer: _____

Eltern / Erziehungsberechtigte/r Bitte auch bei Volljährigkeit ausfüllen

Vorname: _____ Familienname: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Straße, Hausnummer: _____

Telefon: _____ Email: _____

Bitte Euro 50,- Schlüsselkaution in bar mitbringen.

Bei Allergien, Unverträglichkeiten oder wenn Sie fleischlos essen möchten, wenden Sie sich bitte am Anreisetag an Ihre/n Heimleiter/in bzw. Betreuer/in.

Information gem. Art 12 ff. DSGVO

Die im Anmeldeformular erhobenen personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung unseres Vertragsverhältnisses unbedingt erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Die Daten werden bis zum Ablauf gesetzlich normierter Aufbewahrungsfristen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren) gespeichert und anschließend gelöscht.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Landesberufsschulheim Obertrum
Mattigtalstraße 8, 5162 Obertrum
T +43-(0)6219-8302 • F +43-(0)6219-8302-615
heimleitung@lbsh-obertrum.at • www.lbsh-obertrum.at

Bitte umblättern



COVID-19-Präventionsregeln

Damit das Infektionsrisiko im Berufsschulheim möglichst gering bleibt, gelten sehr strenge COVID-19-Präventionsregeln. Als Heimbewohner/in wird nur zugelassen, wer sich verpflichtet, diese Regeln konsequent zu befolgen.

1. Zu befolgen sind die allgemein bekannte Lage unter die Präambel der Richtlinien aus dem COVID-19-Präventionshandbuch (es kann unter diesem [Link](#) heruntergeladen werden) und die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sowie die zusätzlichen Auflagen seitens der Landesbildungsdirektion für Salzburg, Ref. Präs/2b Berufsschulen.
2. Für erkrankte Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, gilt ein Anreiseverbot in das Berufsschulheim. Wenn ich daheim erkrankte (beispielsweise während einer Wochenendheimfahrt), dann ist eine Anreise in das Berufsschulheim unzulässig. Ich werde im Krankheitsfall nicht anreisen.
3. COVID-19 ist eine anzeigepflichtige Krankheit. Heimbewohner/innen, die während dem Heimaufenthalt erkranken und bei denen eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, sind unverzüglich bei der Heimleitung zu melden. Ich erkläre meine Zustimmung, dass ich im Krankheitsfall während meines Heimaufenthaltes (sollte eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden können) unverzüglich eine Meldung an die Heimleitung mache, damit diese die Gesundheitsbehörden informieren kann.
4. Ich erkläre vorab meine Zustimmung, dass ich bei Auftreten einer Erkrankung mit COVID-19-Infektionsverdacht bis zur weiteren Abklärung mit den Gesundheitsbehörden vorübergehend in einem Isolierzimmer alleine untergebracht werde. Ein Verlassen des Isolierzimmers ohne Zustimmung der Heimleitung bzw. der Gesundheitsbehörden hat eine sofortige Auflösung des Beherbergungsvertrages im Berufsschulheim aus wichtigem Grund zur Folge.
5. Ich erkläre vorab meine Zustimmung zur Weitergabe der Information seitens der Gesundheitsbehörde an die Heimleitung für den Fall der Anordnung einer Quarantäne (sei es als positiv getesteter Patient oder als Kontakt der Kategorie 1).
6. Ich erkläre vorab meine Zustimmung, dass im Berufsschulheim an mir, zu Präventionszwecken, Fiebertemperaturen mit einem berührungslosen Fiebertermometer durchgeführt werden können.
7. Da die Gesundheitsbehörde die Abreise aus dem Heim mittels öffentlicher Verkehrsmittel untersagt, Sorge ich für die zeitnahe Abholung meines Kindes.



Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung

§ 9 Abs. 5 zweiter Satz Berufsausbildungsgesetz (BGBl. Nr. 142/1969, idgF)

„Die Lehrberechtigten haben die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen. Der Lehrberechtigte kann einen Ersatz dieser Kosten bei der für ihn zuständigen Lehrlingsstelle beantragen. Der Kostenersatz gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.“

§ 13e Abs. 5 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (BGBl. Nr. 324/1977, idgF)

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds hat dem Bund die zur Bedeckung der Aufwendungen der Lehrberechtigten für die Tragung von Internatskosten für Lehrlinge während des Besuches der Berufsschule gemäß § 9 Abs. 5 BAG durch die Lehrlingsstellen erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.“

Seit 1. Jänner 2018 sind die Internatsbeiträge des Lehrlings durch den Lehrberechtigten zu tragen. Dabei normiert § 9 Abs. 5 zweiter Satz Berufsausbildungsgesetz, dass die Lehrberechtigten die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen haben. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus wird normiert, dass der Lehrberechtigte einen Ersatz dieser Kosten bei der für ihn zuständigen Lehrlingsstelle beantragen kann.

Gem. § 13e Abs. 5 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz hat der Insolvenz-Entgelt-Fonds dem Bund die zur Bedeckung der Aufwendungen der Lehrberechtigten für die Tragung von Internatskosten für Lehrlinge während des Besuches der Berufsschule gemäß § 9 Abs. 5 BAG durch die Lehrlingsstellen erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Lehrberechtigten jeweils einzeln mit dem Salzburger Jugendherbergswerk einen Vertrag über die Unterbringung des Lehrlings abschließen, die Rechnung zu tragen haben und daraufhin den Ersatz dieser Kosten bei der für sie zuständigen Lehrlingsstelle beantragen können.

Zur Minimierung des administrativen Aufwandes beim Lehrberechtigten bei dieser Abrechnungsregelung ist daher angedacht, dass das Salzburger Jugendherbergswerk diese Kosten direkt mit der WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs als Lehrlingsstelle abrechnet. Da diese Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zur direkten Abrechnung mit der WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs nicht vom Verarbeitungszweck unserer Vertragserfüllung umfasst ist, bedarf es diesbezüglich Ihrer Einwilligung. **Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.**

Sollten Sie einer derartigen Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zur direkten Abrechnung mit der WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs nicht zustimmen, ist die Rechnung vorab vom Lehrberechtigten zu tragen. Dieser hat daraufhin die Möglichkeit, den Ersatz dieser Kosten bei der für Sie zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen.

Erklärung Bitte **unbedingt** ankreuzen!

Der Lehrling stimmt zu / **der Lehrling stimmt nicht zu**, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, Sozialversicherungs-Nummer und Geburtsdatum, zum Zweck der Abrechnung der anfallenden Kosten an die WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs, Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, Österreich, übermittelt werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit vom Lehrling beim Salzburger Jugendherbergswerk, Eduard-Heinrich-Straße 2, 5020 Salzburg, office@salzburger-jugendherbergswerk.at widerrufen werden.

Der Lehrberechtigte stimmt zu / **der Lehrberechtigte stimmt nicht zu**, dass seine persönlichen Daten, Firmenname, Adresse zum Zweck der Abrechnung der anfallenden Kosten an die WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs, Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, Österreich übermittelt werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit vom Lehrberechtigten beim Salzburger Jugendherbergswerk, Eduard-Heinrich-Straße 2, 5020 Salzburg, office@salzburger-jugendherbergswerk.at widerrufen werden.

Wir anerkennen rechtsverbindlich die Heimordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Salzburger Jugendherbergswerkes.

Datum, Stempel und Unterschrift
Lehrberechtigte/r

Datum und Unterschrift
Eltern / Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)

Datum und Unterschrift
Lehrling

Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist der Heimleitung sofort zu melden!